

1. Geltende Rechtslage

Die Rechtslage in Deutschland ist seit 1990/1991 im Kern unverändert und strenger als die liberale Position, die in Gruppe B verhandelt wurde.

- Embryonenschutzgesetz (ESchG), § 1 Abs. 1 Nr. 7: Es ist strafbar, bei einer Frau, die bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten dauerhaft zu überlassen, eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder ihr einen Embryo zu übertragen. Adressaten der Strafnorm sind vor allem Ärztinnen und Ärzte, nicht die Wunscheitern oder die Leihmutter selbst – diese bleiben straflos.
- Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), §§ 13c, 14b: Die gewerbliche Vermittlung von Ersatzmutterchaft ist verboten und strafbar.
- Zivilrechtlich gelten Leihmutterchaftsverträge als sittenwidrig und unwirksam; rechtliche Mutter ist stets die gebärende Frau (Abstammungsprinzip).
- Auch die Eizellspende ist verboten, was Leihmutterchaft im Inland zusätzlich erschwert.
- Wer im Ausland (USA, Ukraine, Georgien u. a.) mit einer Leihmutter zusammenarbeitet, macht sich nicht strafbar, muss aber komplizierte Adoptions- bzw. Anerkennungsverfahren durchlaufen. Der Bundesgerichtshof hat 2014 entschieden, dass eine im Ausland (Kalifornien) begründete rechtliche Elternschaft in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen anzuerkennen sein kann.

Das deutsche Recht steht damit strukturell der konservativ-feministischen Position (Gruppe A) am nächsten: Kommerzielle Leihmutterchaft ist verboten, mit der Begründung, sie berge Ausbeutungsrisiken und sei mit dem Kindeswohl unvereinbar.

2. Die Expertenkommission 2023/2024

Die damalige Koalition aus SPD, Grünen und FDP hatte vereinbart, Möglichkeiten **altruistischer** Leihmutterchaft prüfen zu lassen. Eine interdisziplinäre Kommission aus Medizin, Psychologie, Soziologie, Ethik und Recht legte im April 2024 ihren Abschlussbericht vor:

- Bei der Eizellspende hielt die Kommission eine Legalisierung unter engen Voraussetzungen für vertretbar.
- Bei der **altruistischen** Leihmutterchaft (die Leihmutter erhält keine Bezahlung, nur die Kosten werden erstattet) war das Gremium deutlich zurückhaltender: Sie sollte aus ethischen, praktischen und rechtlichen Gründen verboten bleiben oder nur unter sehr engen Voraussetzungen ermöglicht werden – etwa bei nahem verwandtschaftlichem oder freundschaftlichem Verhältnis zwischen Wunscheitern und Leihmutter.
- **Kommerzielle** Leihmutterchaft in einem globalen Reproduktionsmarkt warf laut Kommission erhebliche rechtliche und ethische Probleme auf, ohne dass eine Legalisierung empfohlen wurde.

Zentral für die Zurückhaltung der Kommission ist das **Dammbruchargument**: Selbst eine eng begrenzte, **altruistische** Ausnahme könne in der Praxis schwer von **kommerzieller** Leihmutterchaft abzugrenzen sein und schrittweise zu deren faktischer Öffnung führen – etwa wenn „Aufwandsentschädigungen“ informell zu Bezahlung werden oder Vermittlungsstrukturen entstehen, die sich kaum noch kontrollieren lassen. Befürworter einer Reform halten dagegen, dass sich **altruistisch** und **kommerziell** rechtlich klar trennen und wirksam kontrollieren ließen, sodass die Dammbruch-Sorge empirisch unbegründet sei.

Zu einer konkreten Gesetzesinitiative kam es nicht mehr – die Ampel-Koalition zerbrach im November 2024, bevor die Empfehlungen politisch verarbeitet wurden.

3. Position der aktuellen Regierung (CDU/CSU–SPD, seit Mai 2025)

Der Koalitionsvertrag von Mai 2025 enthält keine Aussagen zur Legalisierung von altruistischer Leihmutterchaft oder Eizellspende. Bundesjustizministerin Stefanie Hubig (SPD) erklärte im Mai 2026: „Wir haben dazu nichts im Koalitionsvertrag vereinbart, und ich sehe dafür in der Bundesregierung auch keine Mehrheit.“

Die CDU positioniert sich programmatisch klar ablehnend. Auf einem Parteitag im Februar 2026 bekräftigte sie ihre Forderung, Leihmutterchaft – auch in altruistischer Form – verboten zu halten, unter Verweis auf ethische, rechtliche und praktische Bedenken sowie den Schutz des Kindeswohls.

4. Der aktuelle politische Konflikt: Der Fall Spahn (Juli 2026)

Am 15. Juli 2026 wurde bekannt, dass der Unions-Fraktionsvorsitzende Jens Spahn (CDU) und sein Ehemann über eine Leihmutter in den USA Vater eines Sohnes geworden sind. Zuvor hatte bereits der CDU-Politiker Hendrik Streeck einen vergleichbaren Fall öffentlich gemacht.

Dies erzeugt eine sichtbare Spannung zwischen Parteilinie und persönlicher Praxis: Die CDU lehnt Leihmutterschaft aus ethischen Gründen ab und will sie in Deutschland verboten halten, während zwei ihrer prominenten Vertreter dieses Modell im Ausland genutzt haben. Kommentatoren werfen Spahn Doppelmoral vor; an der Rechtslage selbst hat der Fall bislang nichts geändert.

Arbeitsaufträge zur Textarbeit

1. Ordnet die Rechtslage (Abschnitt 1) den Positionen der Gruppen A und B aus dem Mystery zu. Welche Karten aus eurem Kartensatz passen zu welchem Absatz?
2. Erklärt, weshalb die Kommission bei Eizellspende und Leihmutterschaft zu unterschiedlichen Einschätzungen kam.
3. Erläutert das **Dammbruchargument** in eigenen Worten und prüft: Ist die Grenze zwischen **altruistischer** und **kommerzieller** Leihmutterschaft in der Praxis wirklich so schwer zu ziehen, wie die Kommission annimmt? Sammelt Gegenargumente.
4. Prüft am Fall Spahn (Abschnitt 4) das Verhältnis von Sein und Sollen: Verändert die Tatsache, dass ein Verbotsbefürworter die Praxis selbst nutzt, die Überzeugungskraft des Verbotsarguments?
5. Formuliert ein eigenes, begründetes Urteil: Sollte die deutsche Rechtslage geändert werden – und wenn ja, in welche Richtung?